

Wasser- und Abwasserzweckverband "Elbe-Elster-Jessen"

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen

Geschäftsordnung

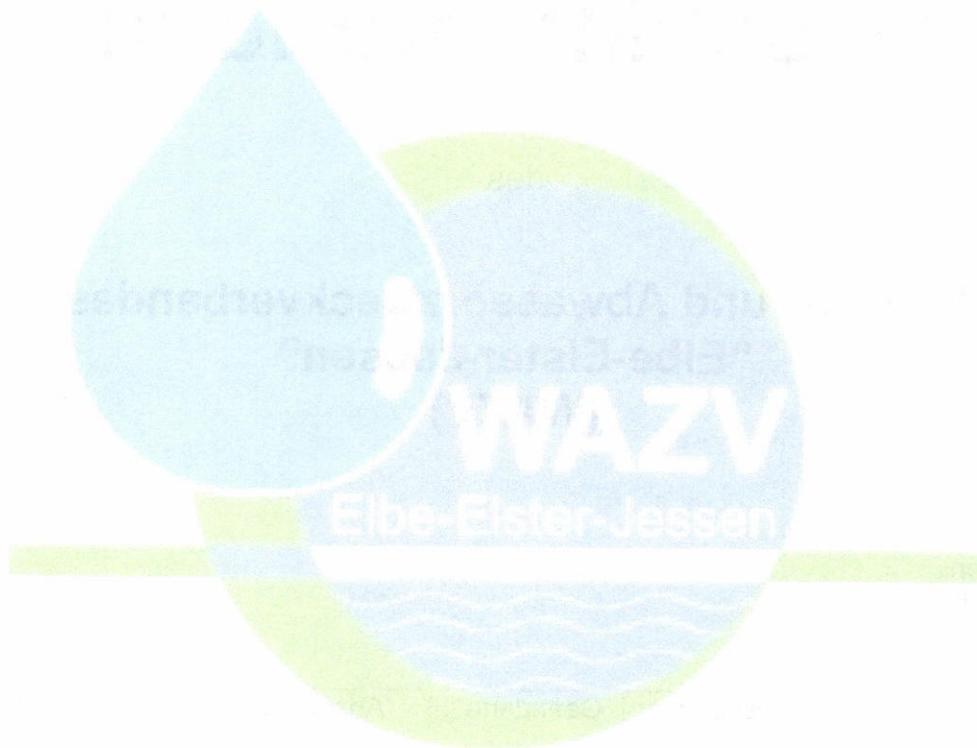
des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Elbe-Elster-Jessen"
(WAZV)

Beschlossen:
Veröffentlicht:

Satzung	Beschlossen am	Geänderte §§	Anzeige LK WB am	Veröffentlicht am, in

in der z. Zt. gültigen Fassung mit den eingearbeiteten Änderungen

Geschäftsordnung	1
§ 1 Vorsitz	3
§ 2 Einberufung der Verbandsversammlung	3
§ 3 Beschlussfähigkeit	3
§ 4 Ordnung der Beratung	4
§ 5 Anträge	5
§ 6 Beschlüsse	5
§ 7 Niederschrift	6
§ 8 Einwohnerfragestunde	7
§ 9 Inkrafttreten	7



§ 1 Vorsitz

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der ordentlich einberufenen Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung, durch das älteste Mitglied der Verbandsversammlung vertreten.

§ 2 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer fest.

Er hat eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt. Der Verhandlungsgegenstand ist spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Satz 3 gilt nicht, wenn die Vertretung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

Über das Verlangen des Geschäftsführers, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt gemäß § 9 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“. Dies erfolgt schriftlich oder elektronisch vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden

(3) Ein Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grund die Einberufung einer Verbandsversammlung verlangen. Die Einberufung ist schriftlich, mit Begründung, bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Die Verbandsversammlung gilt auch dann als beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, es sei denn ein Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Es wird zu jeder Verbandsversammlung eine Anwesenheitsliste geführt. Die Eintragung erfolgt persönlich.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 4 Ordnung der Beratung

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Das Mitglied darf zum gleichen Tagesordnungspunkt zweimal sprechen. Das Wort erteilt der Vorsitzende. Er entscheidet über die Reihenfolge bei mehreren Wortmeldungen. Bei Meldung zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.

(3) Der Redner hat sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten. Die Redezeit ist auf max. zehn Minuten begrenzt.

(4) Während der Beratung sind zulässig:

- a. Anträge zur Geschäftsordnung
- b. Zusatz- oder Änderungsanträge
- c. oder die bis zur Abstimmung mögliche Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Das Recht zur Schlussäußerung haben der Antragsteller und der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die Aussprache zum Antrag wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(6) Ein Redner, der gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Ordnung gerufen. Hat er in derselben Versammlung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und ihn der Sitzung verweisen. Wer aus der Sitzung verwiesen wird, hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

(7) Über Beschwerden gegen Ordnungsrufe, Wortentzug und Sitzungsverweis entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Der Vorsitzende kann Besucher, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, ohne besondere Abmahnung aus dem Saal verweisen. Der Vorsitzende kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen

(9) Fotoaufnahmen sind den öffentlichen Medien und Inhabern von Presseausweisen gestattet, wenn dies dem Vorsitzenden angezeigt und von der Verbandsversammlung nicht widersprochen wird.

§ 5 Anträge

Geschäftsordnungsanträge können während der Beratung jederzeit gestellt werden, insbesondere auf:

1. Schluss der Aussprache
2. Schluss der Rednerliste
3. Verweisung an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Absetzen einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
5. Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
6. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
8. Rücknahme von Anträgen
9. Anhörung von sachverständigen Personen

§ 6 Beschlüsse

(1) Nach Schluss der Beratung wird über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag gesondert abgestimmt.

(2) Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung entscheidet, welcher der Weitestgehende ist.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung soll die Frage, über die abgestimmt werden soll so stellen, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt, soweit keine anderweitige Festlegung besteht, durch Handzeichen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt.

(4) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehrheitlich dafür gestimmt wird. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Die Wahl der in § 1 genannten Vertreter wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten

Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens

- a. die Zeit und den Ort der Sitzung,
- b. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit
- c. die Namen der Teilnehmer,
- d. die Tagesordnung,
- e. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
- f. das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitglieds der Vertretung ist ihre Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(2) Kommt es auf die Feststellung eines Vortrages während der Sitzung oder den Wortlaut einer Aussage oder Äußerung an, so kann jedes Mitglied der Verbandsversammlung verlangen, dass seine Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden, dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwände erhoben wurden.

(3) Die Niederschrift ist allen Verbandsmitgliedern schriftlich zuzuleiten. Bedenken zur Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieser, der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ zuzustellen. Erhebt ein Mitglied gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(4) Der Inhalt der Niederschrift kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf einem Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sowie Zeitablauf der Einspruchsfrist, treten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hierfür in Kraft.

§ 8 Einwohnerfragestunde

(1) Die Verbandsversammlung führt zu Beginn ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Diese findet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung statt.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner/Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet befindlichen Grundstücks ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf höchstens 30 Minuten begrenzt.

(3) Jeder Einwohner/Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet befindlichen Grundstücks ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Fragen werden durch den Verbandsgeschäftsführer beantwortet. Der Geschäftsführer kann Bedienstete des Verbandes für die Beantwortung der Fragen bestimmen. Die Antworten können durch Mitglieder der Verbandsversammlung ergänzt werden. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, ggf. auch als Zwischenbescheid, spätestens nach 6 Wochen.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Verbandsversammlung beschließen, die Einwohnerfragestunde vorzeitig zu beenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.11.2005 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Jessen, den 16.12.2020

Giffey
Verbandsgeschäftsführer

